

Kundmachung

vom 4. November 1914.

Auf Grund der §§ 46 (Punkt 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird das Stehenbleiben auf den durch militärische Posten bewachten Brücken und Stegen oder unter solchen, ferner auf derart bewachten Bahnübergängen und auf militärisch bewachten Verkehrswegen, die unter einem Bahnkörper hindurchführen, strengstens verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden, auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 Kronen oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Es wird aufmerksam gemacht, daß sich Personen, die dem Verbote trotz Abmahnung zuwiderhandeln, der Gefahr aussetzen, daß die militärischen Wachtposten gegen sie von der Waffe Gebrauch machen.

Die Kundmachung vom 8. August 1914, M.-Abt. IV—4150/14 wird außer Kraft gesetzt.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IV,
im selbständigen Wirkungskreise.